

einzelne Abkommen verschiedene Fragen des Seekriegsrechtes geregelt (Abkommen 6 bis 11); und auch die Londoner Konferenz von 1909, die fast ausschließlich die Rechtsstellung der Neutralen behandelt, bringt keine zusammenfassende, etwa der Landkriegsordnung entsprechende, Regelung des Seekriegsrechtes. Die analoge Anwendung der Abkommen über den Landkrieg ist mehrfach, so auch von der zweiten Friedenskonferenz empfohlen worden; sie ist aber doch nur in sehr engem Umfang durchführbar. Dazu kommt die rasche Entwicklung der Technik (Tauchboote usw.), der gegenüber gewohnheitsrechtliche Regeln wie getroffene Vereinbarungen binnen kurzer Frist versagen. Gerade deshalb war dem internationalen Prisenhof die wichtige Aufgabe der Weiterbildung des Völkerrechts übertragen worden (unten § 43).

Zu Beginn des Weltkrieges konnte man annehmen, daß die Londoner Erklärung, obwohl nicht ratifiziert (oben S. 33), von allen Kriegführenden als Richtschnur ihres Verhaltens beobachtet werden würde. Hatte doch Deutschland schon 1909 seiner Prisenordnung (unten § 43 II) die Londoner Erklärung in engstem Anschluß zu Grunde gelegt; und Italien hatte sie 1911 im Kriege gegen die Türkei als verbindlich anerkannt. In der Tat erklärten die kriegführenden Mächte 1914, sich an sie halten zu wollen. Aber alsbald begann England, Schritt für Schritt die Bestimmungen der Erklärung zu beseitigen, bis es durch die Order vom 7. Juli 1916 sich vollständig von ihr lossagte; seine Verbündeten folgten ihm<sup>2)</sup>. Damit hatte jede der Mächte, soweit nicht gewohnheits-

---

R. J. XVI 113. Bulmerincq, R. J. XI 561, XII 187, XIII 447, XIV 114. Leroy, *La guerre maritime*. 1900. Duboc, *Le droit de visite et la guerre de course*. 1902. v. Mirbach, *Die völkerrechtlichen Grundsätze des Durchsuchungsrechts zur See*. 1903. Loewenthal, *Das Untersuchungsrecht des internat. Seerechts in Krieg und Frieden*. 1905. Liepmann, *Der Kieler Hafen im Seekrieg*. 1906. Fell, *Das Durchsuchungsrecht im Seekrieg*. Würzburger Diss. 1908. Zorn, *Die Fortschritte des Seekriegsrechtes durch die zweite Haager Friedenskonferenz* (Festgabe für Laband). 1908. Fitger, *Das Seekriegsrecht nach den Beschlüssen der internat. Konferenzen usw.* 1909. Niemeyer, *Das Seekriegsrecht nach der Londoner Deklaration usw.* 1910. Dupuis, *Le droit de la guerre maritime etc.* 1911. Bernsten, *Das Seekriegsrecht 1911*. Ullmann, *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart IV 1*. Baty, *Britain and sea law*. 1911. Higgins, *K. Z. VI 19* (über Kriegsberichterstatte im Seekrieg). Allfeld, *Die völkerrechtswidrigen Mittel der englischen Seekriegsführung*, 1914. Pchédéoki, *Le droit internat. maritime et la grande guerre*. 1916. Pohl, *England und die Londoner Deklaration*. 1915. Derselbe, *Englisches Seekriegsrecht im Weltkrieg*. 1917. de Louter II 296. Oppenheim II 216. Perels 159. Nys III 397. G. Wilson, *Naval War College*; seit 1901. Frank, *Das Seekriegsrecht in gemeinverständlichen Vorträgen*. 1916.

2) Vgl. Die Deutsche Denkschrift vom 10. Oktober 1914 über die Stellung Englands und Frankreichs zur Seekriegsrechts-Erklärung. Die englische Order ist abgedruckt *K. Z. X 199*. Die Lossagung Frankreichs erfolgte ebenfalls am 7. Juli 1916. Vgl. dazu die deutsche Vdg. vom 22. Juli 1916 (RGBl. S. 773).